

TOP 5:

Gesetz zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und
Schenkungssteuergesetzes an die Rechtsprechung des
Bundesverfassungsgerichts

Drucksache: 344/16

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 17. Dezember 2014 die Verschonungsregelungen nach §§ 13a und 13b des Erbschaftsteuer- und Schenkungssteuergesetzes (ErbStG) zwar grundsätzlich für geeignet und erforderlich gehalten. Die bestehenden Verschonungsregelungen verstoßen angesichts ihres Übermaßes aber gegen Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes.

Das Bundesverfassungsgericht hat die Erhebung der Erbschaft- und Schenkungssteuer deshalb insgesamt für verfassungswidrig erklärt und dem Gesetzgeber für eine Neuregelung eine Frist bis zum 30. Juni 2016 gesetzt. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die geltenden Regelungen weiter anwendbar.

Ziel des Gesetzes ist die verfassungsgemäße Ausgestaltung der Verschonung betrieblichen Vermögens. Es soll die Sicherung der vorhandenen Beschäftigung in den übergehenden Betrieben und die Bewahrung der ausgewogenen deutschen Unternehmenslandschaft, insbesondere im Hinblick auf einen breiten Mittelstand mit vielen kleinen und mittleren Unternehmen, erreicht werden.

Im Gesetz wird die Grundstruktur der §§ 13a, 13b ErbStG beibehalten, soweit aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts kein Änderungsbedarf besteht. Änderungen sollen bei den Lohnsummenregelungen erfolgen, eine Verschonungsbedarfsprüfung und ein Abschmelzmodell als Wahlrecht für den Erwerb großer Betriebsvermögen und eine Abgrenzung des begünstigten von dem nicht begünstigten Vermögen nach dem Hauptzweckansatz sollen eingeführt werden.

Der Bundesrat hat am 25.09.2015 zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen.

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf an einigen Stellen verändert und dabei weitere Erleichterungen für Familienunternehmen beschlossen:

- Nach § 13a Absatz 3 Satz 3 Nummer 2 erfolgt abweichend vom Regierungsentwurf die Freistellung von der Einhaltung der Mindestlohnsumme bei Betrieben mit mehr als 5 statt vorher 3 Beschäftigten.
- Die bisher im Regierungsentwurf vorgesehene erhöhte Prüfschwelle von 52 Mio. Euro wird durch eine besondere Steuerbefreiung ersetzt, wenn gesellschaftsvertragliche oder satzungsmäßige Ausschüttungs- und Entnahmerestriktionen, Verfügungsbeschränkungen und Abfindungsregeln bestehen.
- Der Bundestag hat durch die Einführung von Artikel 2 - neu - (Änderung des Bewertungsgesetzes) den Basiszinssatz auf einen Korridor zwischen 3,5 % und 5,5 % geändert.
- Das Gesetz soll rückwirkend zum 1. Juli 2016 in Kraft treten.

Bei Redaktionsschluss lagen die Empfehlungen des federführenden **Finanzausschusses** und des **Wirtschaftsausschusses** noch nicht vor.